



Zürich, 29. November 2018

## Medienmitteilung des Bezirksgerichts Zürich

**Urteile vom 22. November 2018 (Geschäfts-Nr. DG180171)  
und vom 27. November 2018 (Geschäfts-Nr. DG180228)**

**Bezirksgericht Zürich verurteilt zwei "Enkeltrickbetrüger"**

***Das Bezirksgericht Zürich verurteilt einen Mann und eine Frau wegen Beteiligung an Telefonbetrügen zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von 25 Monaten (Mann) bzw. einer teilbedingten Freiheitsstrafe von 30 Monaten (Frau). Es verweist die beiden polnischen Staatsangehörigen für je 10 Jahre des Landes.***

Den Beschuldigten wird vorgeworfen, an zwei versuchten "Enkeltrickbetrügen" bzw. "Telefonbetrügen" beteiligt gewesen zu sein. Beim ersten Vorfall, am 13. Dezember 2017, erhielt ein Rentnerpaar einen Anruf eines Mannes, der sich als Freund aus Deutschland ausgab und um Leihe eines Geldbetrages von über Fr. 100'000.– bat, welchen er gleichentags dringend für die Versteigerung eines Grundstücks benötige. Beim zweiten Vorfall, am 29. Januar 2018, erhielt eine 70-jährige Rentnerin einen Telefonanruf einer Person, die sich als Bekannte ausgab. Sie bat die Rentnerin, ihr einen Geldbetrag in der Höhe von Fr. 180'000.– zu leihen, um die Zwangsversteigerung ihrer Wohnung zu verhindern. In beiden Fällen wurden die Geschädigten mit der angeblichen Dringlichkeit und Wichtigkeit der Angelegenheit, ständigen Telefonanrufen und Täuschungsmanövern unter grossen Druck gesetzt. Wie bei solchen Betrügen üblich, erhielten die Opfer kurz vor der Geldübergabe die Mitteilung, dass der bzw. die Bekannte kurzfristig verhindert sei und eine andere Person das Geld für sie entgegennehmen werde.

Die beiden Beschuldigten spielten je eine aktive Rolle bei der geplanten Übergabe des Bargeldes; der Mann als Chauffeur und im einen Fall zusätzlich als Aufpasser, die Frau als Abholerin des Geldes.

Die Beschuldigten bestritten vor Gericht ihre Beteiligung bzw. ihre wissentliche Beteiligung an den Delikten. Für das Gericht stand aber aufgrund des Untersuchungsergebnisses fest, dass die beiden Beschuldigten die angeklagten Taten begangen hatten. An den Betrügen waren mehrere Personen beteiligt. Das Gericht kam zur Überzeugung, dass die Beschuldigten um ihre Beteiligung an einem Delikt wussten und dies auch wollten.

Das Gericht sprach den Mann mit Urteil vom 22. November 2018 des versuchten Betrugs und der Gehilfenschaft zu versuchtem Betrug schuldig. Es bestrafte ihn mit einer unbedingten Freiheitsstrafe von 25 Monaten. Die Frau wurde mit Urteil vom 27. November 2018 wegen mehrfach versuchten Betrugs zu einer Freiheitsstrafe von 30 Monaten verurteilt. Davon muss sie 12 Monate verbüssen, die übrigen 18 Monate wurden bedingt ausgesprochen, bei einer Probezeit von drei Jahren. Beide Beschuldigten werden für je 10 Jahre des Landes verwiesen.

Die Urteile sind nicht rechtskräftig. Sie können beim Obergericht des Kantons Zürich angefochten werden.

**Kontakt:** lic. iur. MCom Sabina Motta, Medienbeauftragte  
Telefon: 044 248 26 00, E-Mail: [medien.zuerich@gerichte-zh.ch](mailto:medien.zuerich@gerichte-zh.ch)

**Hintergrundinformation:** "Telefonbetrüge" oder "Enkeltrickbetrüge" laufen meist nach demselben Muster ab, das auch in den vorliegenden Fällen angewandt wurde:

Typischerweise erhalten ältere Personen einen Anruf auf das Festnetztelefon. Der Anrufer gibt sich als Bekannter oder Verwandter aus, wobei er versucht, dem Opfer unauffällig den Namen und die Lebensumstände der angeblich anrufenden Person zu entlocken («Rat mal, wer am Telefon ist?»). Sobald das Opfer einen Namen nennt («Jakob, bist du's?»), bestätigt der Täter diesen. Der Täter gibt vor, sich in einer finanziellen Notlage zu befinden und bittet das Opfer um rasche Unterstützung. Dabei wird grosser Druck aufgebaut. Hat das Opfer in die finanzielle Unterstützung eingewilligt, wird es aufgefordert, den entsprechenden Betrag bereitzustellen. Nach der Beschaffung des Geldes folgt eine Erklärung, weshalb das Geld nicht persönlich abgeholt werden kann. Stattdessen erscheint ein Kurier zur Geldübergabe.

Mehr Informationen zu Telefonbetrügen und Tipps zu deren Vermeidung finden Sie unter der folgenden Webseite der Kantonspolizei Zürich: <https://telefonbetrug.ch/>

**Hinweis:** Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.